

Ministerium schaut hin

Die Initiative Trinkwasser macht auf ihr Anliegen aufmerksam – in der Stadt und gegenüber dem Land.

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) in Sachen Steinabbau und Trinkwasserschutz in Warstein ist offenbar auch in Düsseldorf interessiert zur Kenntnis genommen worden. Die Initiative Trinkwasser hatte sich angesichts des Urteils in der Sache Lörmecke-Wasser gegen das Land an Ministerpräsidentin Hannelore Kraft gewandt mit der Frage, wie das Land darauf reagieren und welche Maßnahmen es treffen wird.

Zuständigkeitshalber wurde das Schreiben der Initiative an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz weitergeleitet.

Dieter Fromme, stellvertretender Vorsitzender der Trinkwasserinitiative, betont gegenüber der WESTFALENPOST, dass es der Gruppe darum gehe, dass die Informationen zum Thema „öffentlicher“ gemacht werden, man verstehe sich quasi als „Fragesteller der Öffentlichkeit“.

Im Antwortschreiben, das die Initiative Trinkwasser jetzt aus Düsseldorf erhielt, betont Jasmin Samimi, das OVG habe entschieden, dass die als Trockenabgrabung qualifizierte Abgrabung als Gewässerbenutzung hätte zugelassen werden müssen.“ Auch eine nur temporäre Freilegung des Grundwassers (im Schnitt zehn Prozent des Jahres) sei „eine dauerhafte Freilegung und daher eine Gewässerbenutzung“. Für das Gericht sei die Abgrabung „damit eine Nassabgrabung und durch die Wasserschutzgebietsverordnung verboten“

Diese Verordnung – die allerdings nach dem Urteil nichtig sei – verbiete in der Wasserschutzzone III A Nassabgrabungen „und stellt Abgrabungen wie die vorliegende über eine Tiefe von 2 Metern oder eine Ausdehnung von 10 Quadratmetern unter Genehmigungspflicht.“ Begründet wurde dies vom OVG mit der Bedeutung des Grundwasserschutzes in Wasserschutzgebieten.

Eine Gewässerbenutzung?

Das Ministerium weiter: „Die Entscheidung ist relevant für Abgrabungen im Karst. Bei diesen ist nun zu prüfen, ob sie nach den Kriterien der OVG-Entscheidung als Gewässerbenutzung zu qualifizieren sind, und, wenn dies zu bejahen ist, ob sie zulassungsfähig sind.“ In Folge des Urteils müssten die Regelungen zu Abgrabungen in Wasserschutzgebietsverordnungen über Karstgebiete gegebenenfalls überarbeitet werden. Zu prüfen sei ferner, „ob vergleichbare Abgrabungen (bei denen temporär bei hohem Grundwasserständen das Grundwasser freigelegt ist), die nach bisheriger fachlicher Einschätzung Trockenabgrabungen und [...] daher nur genehmigungspflichtig waren, auch in Zukunft [...] lediglich als genehmigungspflichtig geregelt werden können.“ Die Initiative Trinkwasser findet es insbesondere bemerkenswert, dass das Ministerium das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um die materielle Prüfung bitten will; das weitere Vorgehen und die zeitliche Perspektive soll auch mit den Bezirksregierungen besprochen werden: „Bevor diese materielle Aussage nicht getroffen ist, kann weder die Überarbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen im Karst geprüft, noch können Zulassungsverfahren über die Gewässerbenutzung durch laufende Abgrabungen durchgeführt werden.“ Außerdem sollen die Bezirksregierungen feststellen, „in welchen Fällen [...] bei Abgrabungen nach den Ausführungen des OVGs eine Benutzung vorliegt.“

Mal nachfragen

Dieter Fromme ist zufrieden mit der Reaktion aus Düsseldorf: „Denen ist bewusst geworden, dass man etwas tun muss“, interpretiert er das Schreiben. Man schaue hin. Zudem freue sich die Initiative über die Erkenntnis, dass das LANUV eingeschaltet worden sei, um den Sachverhalt zu klären. In absehbarer Zeit werde man nun man nachfragen, welche neuen Erkenntnisse gewonnen wurden.

Manfred Böckmann